

**Bekanntmachung: Satzung der Stadt Elmshorn über die Zahl und Beschaffenheit von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung);
hier: Anpassung der Ablösebeträge**

Gemäß § 9 Abs. 7 der Stellplatzsatzung für die Stadt Elmshorn werden die in § 9 Abs. 3 genannten Ablösebeträge zweijährlich zum 01.03., spätestens aber mit Veröffentlichung aller benötigter Parameter, auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden“ und den aktuellen Bodenrichtwerten fortgeschrieben.

Die Höhe des Ablösebetrages beträgt **ab dem 01.05.2023**

- a) für Kfz-Stellplatz:
 - 1. Sonderzone Innenstadt: 16.000,00 €
 - 2. übriges Stadtgebiet: 10.500,00 €

- b) für einen Fahrradabstellplatz:
 - 1. Sonderzone Innenstadt: 800,00 €
 - 2. übriges Stadtgebiet: 500,00 €

Elmshorn, den 20.04.2023

gez.
Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister